

Einleitung.

Das Wenige, was wir über die persönlichen Verhältnisse des Verfassers der in Übersetzung nachfolgenden „Geschichte der Glaubensverfolgung im Lande Afrika“ wissen, ist, abgesehen von den Einleitungen und Exkursen älterer Herausgeber (zusammengestellt bei Migne im 58. Bande der Patrologie), in neuerer Zeit von A. Ebert, Gesch. der christl.-lat. Lit. I. S. 433—36, der selbst wieder in der Hauptsache auf Papencordt, Gesch. der vandal. Herrsch. in Afrika S. 368 ff. fußt, sowie neuestens von Aug. Muler in den histor. Untersuch., Arn. Schäfer zum 25jährigen Jubil. gewidmet. Bonn 1882. S. 253—275 eingehend gewürdigt worden. Wir können uns daher auf Wiedergabe der von beiden Verff. gewonnenen wesentlichen Resultate beschränken.

Während man bisher auf Grund der handschriftl. Überschrift des Werkes und der *Notitia provinciarum et civitatum Africae*, einem Verzeichnis der Bischöfe und Bischofsitze Afrikas um 484, das der Schrift Viktors anhangsweise beigelegt ist, ziemlich übereinstimmend annahm, Viktor sei Bischof von Vita in Byzacena gewesen, sucht Muler im Anschlusse an die ebenfalls bei Migne abgedruckte Dissertation Viron's aus mehreren Stellen der Schrift den Nachweis zu liefern, daß er lediglich aus Vita gebürtig gewesen sei (vgl. Vict. I, 10), nicht aber den bischöflichen Stuhl dieser Stadt eingenommen habe, eine Annahme, die der Wortlaut der Überschrift zuläßt und die auch durch die Angabe der *Notitia Byzac.* 44 nicht widerlegt wird, da der Name

Viktor ein ziemlich verbreiteter war: nicht weniger als 22 Bischöfe des Verzeichnisses tragen ihn. Vielmehr habe unser Viktor, und zwar schon um 455, eine kirchliche Würde in Karthago bekleidet; eine Reihe einzeln aufgeführter Stellen spreche für dauernden oder wiederholten Aufenthalt in der Haupt- und Residenzstadt des vandalfischen Reiches; die allermeisten Begebenheiten, die er als selbsterlebt bezeichne, hätten sich in Karthago abgespielt; unmöglich hätte er aber, namentlich zur Zeit der Verfolgung, seinen Sprengel so oft oder auf so lange Zeit verlassen dürfen, wenn er Bischof von Vita gewesen wäre; auch würde er es nicht versäumt haben, die Schicksale seines eigenen Bistums in seiner Schrift ausführlich zu erwähnen, was doch nirgends geschieht u. s. w. Ich muß gestehen, daß die Viron-Auler'sche Beweisführung, die ich hier nicht im einzelnen wiederholen will, viele Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wir werden also anzunehmen haben, daß Viktor schon längere Zeit unter Geiserich, und weiterhin unter Hunirich und Gunthamund als Kleriker in Karthago thätig war und erst später, wann und wo, ist ungewiß, zur bischöflichen Würde gelangte.

Über seine Thätigkeit in Karthago erfahren wir aus seinem eigenen Munde folgende Einzelheiten: Nach II, 5 war er bei der Verlesung der I. Botschaft, der zufolge Hunirich den Katholiken die Wahl eines Bischofs für Karthago unter gewissen Vorbehalten gestatten wollte (vgl. II, 3—4), in der dortigen Kirche persönlich anwesend und führte wahrscheinlich bei der Verwahrung des versammelten Klerus gegen die beigelegten Klauseln das Wort, wie Ebert S. 434 A. 1 aus den Textworten folgert. Ferner verwendete er sich nach II, 27 gelegentlich der Verschiebung der 4966 Kleriker i. J. 483 zu gunsten des gelähmten Bischofs Felix von Abbir beim König für dessen Belassung in Karthago, erhielt aber abschlägigen Bescheid. Wahrscheinlich im Auftrage des Bischofs Eugen von Karthago, in dessen unmittelbarer Nähe er nach II, 18 vielfach verweilt zu haben scheint, begleitete er dann die Verbannten auf dem Wege ins Exil, spendete ihnen Trost, erkaufte sich sogar nach II, 32 durch Bestechung der Wachen den

verbotenen Zutritt zu den Eingeschlossenen, worauf er wieder nach Karthago zurückkehrte, als die Exilierten an ihrem Bestimmungsorte angelangt waren. Denn als das f. Edikt vom 20. Mai 483 über die Einberufung sämtlicher afrikanischer Bischöfe nach Karthago (II, 39) in der Kirche dortselbst vorgelesen wurde, war Viktor zugegen (II, 40). Dagegen war er bei der Versammlung der Bischöfe selbst nicht beteiligt, wie aus der ganzen Schilderung des Verlaufs, den die geplante Unterredung nahm, erhellt (II, 52 ff.), ein neuer Beleg dafür, daß er eben damals noch nicht Bischof, also auch nicht zur Teilnahme berechtigt war (Müller S. 257). Von dem Ausweisungsbefehle des Vandalenkönigs (III, 3—15) scheint er nicht betroffen worden zu sein, da er sich über die gerade in Karthago und der Prokonfularprovinz während der an die Ausweisung der Bischöfe und Geistlichen sich anschließenden allgemeinen Katholikenverfolgung vorgekommenen Martyrien, die er im III. Buche berichtet, so gut informiert zeigt, daß wir bei der Mehrzahl an Autopsie denken müssen; obendrein geht dies aus den Anfangsworten von III, 49 *nobis videntibus ibi Carthagine* unwiderleglich hervor. Hiernach erweist sich Chifflets Annahme, Viktor sei im Gefolge des byzantinischen Gesandten Uranius (III, 32) nach Konstantinopel entwichen, ebenso wenig stichhaltig, als Eberts Vermutung, er sei in die Wüste verwiesen worden. Warum er aber von dem Schicksale seiner Mitbrüder verschont blieb, vermögen wir ebenso wenig anzugeben, als von welcher Art seine weiteren Lebensschicksale gewesen sind.

Als Zeit der Abfassung des Werkes ergibt sich aus den Anfangsworten der Schrift: *Sexagensimus nunc agitur annus ex eo, quo populus ille . . . Uandalicae gentis Africae miserabilis attigit fines*, das Jahr 488. Aber schon Ebert S. 434 A. 3 erklärt diese Angabe für eine runde Zahl; Bischof Eugen von Karthago, über dessen Schicksale sich Viktor stets wohl unterrichtet zeigt und auch mit besonderem Interesse berichtet (vgl. III, 43—44), war 487 von König Gunthamund auf den Bischofsstuhl von Karthago zurückgerufen worden, eine That-

sache, die Viktor sicherlich nicht mit Stillschweigen übergangen hätte, wenn sie bei der Abfassung seiner Schrift schon als solche bestanden hätte; vielmehr dauert die Verfolgung zur Zeit der Abfassung des Werkes, wie namentlich aus dessen Schluß zu entnehmen, noch ungeschwächt fort; deshalb entscheidet sich Ebert dafür, daß Viktors Schrift nicht nach 486 geschrieben sein könne, ja daß dieselbe sogar noch unter Hunirich verfaßt sein möge; letzteres bezeichnet er allerdings nur als seine subjektive Meinung. Hiegegen polemisiert Muler S. 258 und 259 unter Berufung auf Stellen, wie II, 12, 16, 17; III, 31, 38, wonach allerdings Eberts Annahme ausgeschlossen erscheint: Hunirich kann damals, wo diese Stellen geschrieben wurden, nicht mehr unter den Lebenden gewesen sein. Als äußersten Termin, über den die Abfassung der Schrift nicht hinausfallen könne, bezeichnet Muler weiterhin den Anfang von 487, als Abfassungsort Karthago selbst.

So schrieb denn Viktor jedenfalls unter dem noch frischen Eindrucke des Selbsterlebten seine „Geschichte“, ein Titel, den freilich die moderne Auffassung von der Aufgabe der Geschichtsschreibung seinem Werke nicht zubilligen würde. Denn was er uns vorführt, ist keineswegs eine systematische Darstellung der Glaubensverfolgung von deren Anfängen und wachsender Ausdehnung mit dazwischen wiederholt eintretenden Ruhepausen unter Geiserich und zu Anfang von Hunirichs Regierung (vgl. II, 1) bis zu ihrem Höhepunkte im letzten Regierungsjahre dieses Fürsten unter Beobachtung der chronologischen Reihenfolge der einzelnen Begebenheiten, sondern es sind meist lose an einander gereichte Einzelsvorkommnisse aus verschiedenen Zeiten und Örtlichkeiten (namentlich das I. Buch, das der Regierungszeit Geiserichs gewidmet ist), teilweise rein äußerlich zusammengehalten durch die Verwandtschaft des Inhalts und die einheitliche Tendenz der Schrift, die arianischen Bedrückten als die unduldsamsten, rohesten und grausamsten aller Menschen hinzustellen.

Demgemäß darf es nicht befremden, wenn seine Schrift den Anforderungen der historischen Kunst nicht entspricht; dagegen bietet sie dem Historiker von Beruf recht brauchbares geschicht-

liches Material, zugerichtete Bausteine für einen kunstgerecht aufzuführenden Bau.

Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß ihm auch der historische Sinn abgehe. Das erste und hauptsächlichste Erfordernis jeder Geschichtschreibung, die unverbrüchliche Wahrheitsliebe und gewissenhafte Treue der Darstellung, hat er wenigstens nachweisbar nirgends geflissentlich verläugnet: was er als selbstgesehen berichtet, trägt im ganzen und einzelnen das unverkennbare Gepräge der lauterer Wahrheit, und auch das, was er vom Hörensagen mitteilt, nahm er meist nicht einfach auf Treue und Glauben hin, sondern informierte sich gelegentlich über die Wahrheit der Berichte durch Beiziehung durchaus glaubwürdiger Zeugen, wie er sich denn I, 34 sogar auf die eidlich erhärtete Aussage des Gefängniswärters beruft. Nicht minder sprechen die mehrfachen, im Wortlaute beigegebenen urkundlichen Aktenstücke (II, 39, 41—42; II, 56—101; III, 3—15) für die historische Treue des Autors und beweisen, daß er durchaus nicht ohne Verständnis für die Aufgabe des Geschichtschreibers war. Ebenso erwecken die meist in direkter Rede oder Dialogform wiedergegebenen offiziellen Unterredungen bei Audienzen u. dgl. durchweg den Eindruck der Authentizität (vgl. II, 5, 8, 28, 43—44, 53—55; III, 18—20 u. a. m.). Wenn daher Papencordt S. 368 und 369 und in teilweiser Übereinstimmung mit ihm Ebert S. 436 Viktor der Parteilichkeit, der Befangenheit des Urteils, des Mangels an „Streben nach objektiver Wahrheit“ gegenüber dem „doppelten Feinde“ zeihen, infolge deren er „die Farben in seinem Gemälde oft zu dick auftrage“, so mag dieser Tadel allenfalls insoferne gelten, als er der von anderen Schriftstellern (z. B. Salvian) ausdrücklich bezeugten Lichtseiten im vandalischen Volkscharakter auch gar keine Erwähnung thut; einen begründeten Vorwurf aber werden wir ihm daraus nicht machen können, da er ja keine Geschichte des vandalischen Volkes oder Reiches, sondern wie der Titel ausdrücklich besagt, lediglich eine Beschreibung der Glaubensverfolgung liefern wollte und nur ausnahms- und gleichsam digressionsweise auf die Verfolgungen politischer

Art (vgl. besonders II, 12 ff.) und gegen Leute des eigenen Volkes, sowie auf sonstige, mit dem Glauben nicht zusammenhängende Gewaltthaten der Vandalen zu sprechen kommt. Daß aber in einer Zusammenstellung feindseliger, aus religiöser Intoleranz und politischer Gegnerschaft erwachsener Gewaltakte und Verfolgungen, die der andere Teil wehrlos über sich ergehen lassen mußte, wobei von vorneherein jeder andere Gesichtspunkt ausgeschlossen sein sollte, kein Platz für anerkennende Erwähnung der auf anderem Gebiete hervortretenden etwaigen guten Eigenschaften der arianischen Eroberer verblieb, ist eigentlich ganz selbstverständlich. Spricht ja doch Viktor selbst dies als die Tendenz seiner Schrift wie in der Überschrift seines Werkes, so besonders III, 62 ziemlich rückhaltslos und unverblümt aus, worauf auch Nuler S. 262 aufmerksam macht. Die Nichterwähnung der Dichtseiten in den Sitten der Vandalen darf man also dem Viktor ebenso wenig zum Vorwurf machen, als man es beispielsweise dem Philologen, der eine Zusammenstellung der unklassischen oder vulgären Ausdrücke irgend eines Autors zu liefern unternimmt, verübeln darf, wenn er der korrekten und eleganten Redewendungen bei seinem Schriftsteller keine Erwähnung thut. Für uns freilich wäre es — das wird niemand in Abrede stellen wollen — nur erwünscht gewesen, wenn Viktor minder einseitig zu Werke gegangen wäre und uns die Vandalenkönige und ihre Untergebenen auch nach anderen Richtungen gezeichnet hätte.

Hienach sind auch die weit über die im ganzen milden Beurteilungen Papencordts und Eberts hinausgehenden Auslassungen und Verdächtigungen Nulers zu bemessen, der mit der Glaubwürdigkeit des Autors besonders scharf ins Gericht geht, übrigens sich auf den Bericht Viktors über Geiserichs Regierungszeit, also auf das I. Buch, allerdings den schwächsten Teil der Schrift, beschränkt.

Wie Nuler selbst S. 263 andeutet, darf man es mit den Angaben Viktors aus der Zeit vor 455 nicht so genau nehmen, da er jedenfalls diese Zeit noch nicht als gereifter Mann durchlebte. Dahin gehört z. B. seine Mitteilung I, 9, die Vandalen

hätten vor den Mauern belagerter Städte die Gefangenen massenhaft hingeschlachtet, um die Bewohner durch den Pestgeruch der verwesenden Leichen zur Übergabe zu zwingen. Das ist „jedenfalls eine thörichte Erfindung der Provinzialen“, die Viktor, ohne ihre Echtheit zu prüfen, nacherzählte; schon Papencordt S. 67 erklärte diese Angabe als Mißverständnis. Ob aber Geiserich die *via Caelestis*, das Theater und Odeum zu Karthago eben nur aus Sittlichkeitsgründen zerstören ließ (I, 8), wie Auler annimmt, müssen wir einstweilen dahingestellt sein lassen. Und was den Schauspieler Maskulas betrifft (I, 47), so setzte man ihm ja nicht wegen seiner Kunst, sondern wegen seines Glaubens zu, so daß die ironische Argumentation Aulers weder etwas gegen Viktor, noch für Geiserich erweist. Wie ferner die Angabe Viktors I, 18, daß die Bischöfe trotz des Verbotes Geiserichs, „qualiter poterant“, Gottesdienst hielten, „den Glauben an die Richtigkeit seiner Erzählung schwächen“ soll (Auler S. 267), ist kaum begreiflich. Wird ja doch selbst im Lande des Kulturkampfes hie und da, „qualiter potest“, eine Messe gelesen; und strammer als die dortigen Behörden und Gendarmen können wohl Geiserichs Sicherheitswächter auch nicht aufgetreten sein. Daß die Hinrichtung des Sebastianus (I, 21 und 22) nicht durch kirchliche, sondern durch politische Motive veranlaßt war (S. 269), sagt uns ja Viktor selbst: *quem alius generis argumento postea bellicosum virum occidit*; es hätte somit der weitläufigen Deduktion Aulers nicht bedurft, um dies zu erweisen. Raum zu lösen ist allerdings der Widerspruch zwischen Viktors Bericht I, 29, daß zu der Zeit, wo Viktor die Stelle niederschrieb, von den ursp. 164 Bischöfen von Zeugitana und der Prokonsularprovinz nur mehr drei am Leben seien — Geiserich hatte nämlich 457 oder 458 die Ordination neuer Bischöfe verboten und so die vorhandenen auf den Aussterbeetat gesetzt — und der *Notitia Africae*, die aus dem Jahre 484 noch 54 verzeichnet, da, worauf schon Papencordt hinweist, doch kaum anzunehmen ist, daß innerhalb der $2\frac{1}{2}$ —3 Jahre, die zwischen dem Religionsgespräch zu Karthago und der Abfassung von Viktors

Schrift liegen, von 54 Bischöfen 51 weggestorben sein sollten; absolut unmöglich wäre freilich eine solche Massensterblichkeit bei jedenfalls meist hochbetagten Männern in der Verbannung nicht. Übrigens ist es auch leicht denkbar, daß Viktor falsch berichtet war und bona fide niederschrieb, was er gehört hatte; diesen Eindruck erwecken seine Worte. Daß er aber den o. 480 mit besonderer Ermächtigung Hunirichs ordinierten Bischof Eugen von Karthago nicht unter die überlebenden mit einrechnet, hat seinen guten Grund; sagt er ja ausdrücklich: damals (458) betrug die Zahl der Bischöfe 164; hievon sind dormalen noch 3 am Leben; er konnte also Eugen gar nicht mit aufführen, und es ist geradezu unbegreiflich, wie Auler daraus dem Viktor einen Vorwurf machen will. Doch genug! Man sieht, es gibt auch eine tendenziöse Geschichtsforschung: der eine Teil der Unterdrückungsmaßregeln und Gewaltthätigkeiten des Vandalenkönigs gegen die kath. Kirche wird als Ausfluß der Staatsweisheit, als Gebot der Notwehr proklamiert, der Rest als Erfindung oder doch Entstellung des thatsächlichen Sachverhaltes infolge der Gehässigkeit des Schriftstellers bezeichnet. Die Katholiken sind natürlich eine staatsgefährliche Partei, die gleichzeitig mit West- und Ostrom konspiriert, daher ihre Ausrottung im Interesse der Reichseinheit und Sicherheit nach innen und außen geboten erscheint. Warum bekannten sie sich auch nicht zur arianischen Staatsreligion? So strahlt denn Geiserichs Regierung in schönstem kulturkämpferischen Lichte; die Bezeichnung „Vandalismus“ wird künftighin als synonym mit „Humanität“ zu gebrauchen sein und, wenn die Anzeichen nicht trügen, können wir es bald erleben, daß auch ein Attila und Tschingis-Khan von modernen Forschern als Wohlthäter der Menschheit gepriesen werden. — Wie ganz anders lautet dem gegenüber das Zeugnis, das der umsichtige, besonnene Papencordt unserem Viktor ausstellt, wenn er S. 368 sagt: „Betrachten wir sein Buch bloß in Bezug auf die Verfolgungen der Katholiken, so tragen die einzelnen Thatsachen im ganzen das Gepräge der Wahrhaftigkeit.“ Und wenn er wirklich grelle Farben für seine Darstellung wählt

und sie etwas dick aufträgt, wie Ebert sagt, so müssen wir ihm dies, wenn wir nicht ungerecht sein wollen, zu gute halten: man darf von dem, der alle die Drangsale und Placereien mit durchgemacht hat, nicht die ruhige Objektivität des Urteils fordern, wie von dem kühlen Geschichtsforscher, und im gemächlichen Studierzimmer nehmen sich selbst mörderische Schlachten oder verheerende elementare Ereignisse ganz anders aus, als für die dabei Beteiligten.

Die Sprache Viktors ist nach Papencordt S. 370 „rauh und ungebildet“, nach Ebert S. 435 „verhältnismäßig einfach, wenn auch nicht korrekt“, nach Halm am Schlusse der Vorrede zu seiner Ausgabe „pöbelhaft und oft unverständlich“, nach Petschenig pag. XIII seiner Ausgabe „roh und bäuerisch, so daß kaum eine Spur von einer guten Latinität zu finden ist, und so dunkel, daß sie kaum verständlich ist“; Muler endlich adoptiert das von Petschenig in seiner Abhandl. über die handschr. Überlief. des Viktor (Sitzungsber. der k. k. Akad. der Wiss. zu Wien 1880 S. 637 ff.) abgegebene Urteil, wonach Viktors „Schreibweise geschraubt, schwülstig und phrasenhaft“ sei, und stellenweise sogar noch über das bei den Afrikanern Erträgliche hinausgehe. — Über die Unkorrektheit und Härte der Viktor'schen Ausdrucksweise herrscht also allseitige Übereinstimmung, nicht so über die Verständlichkeit und Klarheit seiner Schreibweise, worüber namentlich der jüngste Herausgeber den Stab bricht, während Ebert dem Autor noch „verhältnismäßige Einfachheit des Stils“ vindiziert. Da sich ein kompetentes Urteil hierüber am besten durch eine getreue Übersetzung in die eigene Sprache gewinnen läßt, wie ich sie im Nachstehenden versucht habe, muß ich die Petschenig-Muler'schen Auslassungen doch als zu weitgehend bezeichnen. Freilich haben Halm und Petschenig selbst durch ihre reichhaltigen *Indicis verborum et locutionum* dem Übersetzer mehrfach den Weg erst geebnet. Ich kann nun nicht leugnen, daß mir so manche Stelle lange Mühe gekostet hat, ehe ich zum Verständnis derselben gelangte und bei mehreren ist es mir, wie ich befürchten muß, noch nicht einmal vollständig gelungen; dafür bieten aber wieder manche

größere Parteen, z. B. die Erzählung von der Heilung des blinden Felix II, 47—52, die Martyrien des III. Buches u. s. w. keinerlei nennenswerte Schwierigkeiten, oder doch nur solche hinsichtlich des Ausdrucks, nicht des Verständnisses. Daß Viktor vollends noch seine afrikanischen Kollegen von der Feder überbieten soll, ist selbst eine Auler'sche Übertreibung; im ganzen wird man Ebert recht geben müssen.

Allerdings verläugnet auch Viktor die charakteristische Schreibweise seines Heimatlandes, die sog. *Africitas*, über deren Wesen und Eigentümlichkeit sich erst in der neuesten Zeit wieder R. Sittl (die lokalen Verschiedenheiten der latein. Sprache, mit besonderer Berücksichtigung des afrikanischen Lateins. Erlangen 1882.) eingehend und mit vielfacher Bezugnahme auf unseren Viktor verbreitet hat, in keiner Weise. Doch hält er sich im ganzen ziemlich frei von dem unnatürlichen Schwulste und falschem Pathos mancher anderer afrikanischer Autoren und beobachtet auch in der Anwendung der rhetorischen Kunstmittel, deren Kenntnis ihm keineswegs abgeht, ein bescheidenes Maß; das widerliche Haschen nach möglichst entlegenen bildlichen Ausdrücken, gekünstelten Wortspielen, affektierten Anspielungen, wie es z. B. der Grammatiker Fulgentius in Übung hat, sind ihm fremd und nur hier und da fällt ein phantastisch schwülstiges Phrasengebilde (z. B. II, 7) in seiner durch natürliche Frische und Lebendigkeit sich empfehlenden Darstellung störend auf. Bei der Schilderung der argen Dürre, die 484 eine furchtbare Hungersnot und im Gefolge derselben eine allgemeine Sterblichkeit für Menschen und Tiere über Nordafrika brachte (III, 55—61), erhebt sich der Verf. sogar zu poetischem Redeschwung, um einen desto drastischeren Effekt auf den Leser zu üben.

In der handschriftlichen Überlieferung erscheint Viktors Schrift teils in 3, teils in 5 Bücher geteilt; die beiden neuesten Herausgeber haben sich in Übereinstimmung mit den besseren Handschriften für die Dreizahl entschieden, wonach die sonst als III. Buch geltende „Deutsche Schrift über den katholischen Glauben“ noch zum II. Buch gezogen ist, das fgl. Edikt dagegen, welches

die römischen Strafgesetze gegen die Ketzer auf die Katholiken anzuwenden gebietet, welches sonst selbständig das IV. Buch ausmachte, mit dem sonst als V. Buch bezeichneten Reste der Schrift das III. Buch bildet.

Der Übersetzung ist vorwiegend die Petschenig'sche Textrevision zu Grunde gelegt: hie und da folgte ich Halm; nur an einigen wenigen Stellen, die in den Notizen besonders angemerkt sind, habe ich durch den Sinn gebotene Änderungen (Transpositionen) nach eigenem Ermessen vorgenommen. Anderweitige Textkritik zu üben, war ich durch die Art und den Zweck meiner Arbeit nicht veranlaßt.

Meine Übersetzung sucht die Mitte zu halten zwischen schulgerechter Wortgenauigkeit, die sich bei einem Schriftsteller, wie Viktor, ohnehin vielfach von selbst verbietet, wenn man der Muttersprache nicht Gewalt anthun will, und der freieren Gedankenwiedergabe im Interesse der Gemeinverständlichkeit, sowie der Echtheit und Angemessenheit des deutschen Ausdrucks, ohne sich deshalb weiter als nötig von dem Wortlaute des Originals zu entfernen.

In wie weit mir dies gelungen ist, muß ich der billigen Beurteilung sachkundiger Leser anheimstellen.

Bamberg, im April 1883.

Der Verfasser.

